



---

**Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und  
Fernsehen (RTVG)**

**Stellungnahme der SGKM**

|   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | Einleitung   | 2 |
| 2 | Art 40. Abs. 1 (Erhöhung Abgabenanteil für «Veranstalter mit Abgabenanteil») | 2 |
| 3 | Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien                | 3 |
| 4 | Zusammenfassung unserer Position   | 4 |

Freiburg / Fribourg, 12.10.2024

i.A. Daniel Beck  
Geschäftsführer SGKM

## 1 Einleitung

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Schweizer Ständerats hat im Juli 2024 ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes vom 24.03.2006 eröffnet und auch die Schweizerische Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft (SGKM) eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Gerne nimmt die SGKM diese Gelegenheit wahr, einige Punkte aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht zu kommentieren.

Der normative Massstab unserer Stellungnahme ist die Wahrung der Produktion qualitativ hochwertiger journalistischer Inhalte in den elektronischen Medien. Die Recherche, Erarbeitung, Kuratierung und zielgruppengerechte Aufbereitung von journalistischen Inhalten bietet Gewähr, dass den Bürgerinnen und Bürgern eine Vielfalt an Informationen, Debatten-, Hintergrund- und weiteren Beiträgen zur Verfügung steht, um kompetent die (direkt-)demokratischen Rechte auszuüben und über politische Entscheidungen, welche die gesamte Bevölkerung betreffen, informiert zu sein.

## 2 Art 40. Abs. 1 (Erhöhung Abgabenanteil für «Veranstalter mit Abgabenanteil»)

Die SGKM anerkennt das Problem, dass das wirtschaftliche Umfeld für die privaten elektronischen Medien zunehmend schwieriger wird und deshalb Teile des abgelehnten Massnahmenpakets zugunsten der Medien umzusetzen sind. Aus diesem Grund **unterstützen wir den Vorschlag, dass das Gesetz die Möglichkeit vorsieht, den Abgabenanteil von heute 4 – 6% auf 6 - 8% zu erhöhen** (Art. 40 Abs. 1.1)

Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass von diesem Problem auch die SRG SSR als der öffentliche Rundfunk der Schweiz und nach wie vor tragende Säule des Service Public betroffen ist. Sie verliert nicht nur Werbeeinnahmen, sondern auch einen beträchtlichen Teil ihrer Einnahmen aus der «Abgabe für Radio und Fernsehen» (im Folgenden als «Medienabgabe» bezeichnet). Diesen Aspekt berücksichtigt die geplante Gesetzesrevision nicht, sondern trägt mit Art. 40 Abs 1.2 im Gegenteil de facto zu einer weiteren Verschlechterung der finanziellen Situation der SRG SSR bei. Indem der Vorschlag lautet, dass die Anteile «unter Berücksichtigung der Teuerung und im Vergleich zur letzten Konzessionsperiode zu erhöhen sind», würde dies bei der geplanten Senkung der Medienabgabe von 335 auf 300 CHF und bei einer allfälligen Annahme der Halbierungsinitiative dazu führen, dass der Anteil der Abgabe für die SRG SSR massiv sinkt, jener für den konzessionierten Privatrundfunk jedoch gleichbleibt oder steigt. Faktisch würde dies bedeuten, dass der Abgabenanteil für die Privatsender auf über 8 % steigen würde, womit indirekt der Wortlaut des Gesetzes umgangen wird. Wir sehen mit der geplanten Gesetzesrevision die Gefahr, dass die privat-konzessionierten und ebenfalls zu hohem Masse gebührenfinanzierten Medien gegen die SRG SSR ausgespielt werden; statt beide Bereiche komplementär zu behandeln und zu stärken. **Wir fordern deshalb die ersatzlose Streichung von Art. 40 Abs 1.2.**

Wegen diesen potenziell zusätzlich negativen finanziellen Folgen für die SRG SSR, **teilen wir die Auffassung der Minderheit**, dass es besser gewesen wäre, die **Förderung der privaten Medien in einer Gesamtschau mit der Behandlung der Volksinitiative «200 Franken sind genug!» und einem allfälligen Gegenentwurf zu behandeln** (Erläuterungen, S. 3).

Weiterhin halten wir eine **Ergänzung der vorgesehenen Massnahmen für unumgänglich**, da die geplanten Massnahmen die Herausforderungen der digitalen Transformation für die privaten und öffentlichen Medien nur unzureichend berücksichtigen. Da die digitale Transformation die Produktions-, Distributions-, Nutzungs-, Finanzierungsbedingungen der Medien und mediale Präferenzen für Formate etc. grundlegend ändert, ist es notwendig, dass die Medien laufend Innovationen in all diesen Bereichen entwickeln. Ansonsten verlieren sie ihr Publikum und ihre publizistische Relevanz. Dies zeigt sich bei den privat-konzessionierten Medien bereits jetzt sehr stark: Die privat-konzessionierten lokal-regionalen Fernsehsender haben in den letzten 20 Jahren massiv an Tagesreichweite im Konzessionsgebiet verloren (bspw. TeleBärn 2005: 20,7%, 2021: 6,6%, die Zahlen für die anderen TV-Sender sind ähnlich). Am stärksten ist der Schwund bei jungen Menschen. Können diese nicht mehr mit den bestehenden Medienformen und Anbietern sozialisiert werden, ist dies Gefahr äusserst gross, dass diese Bevölkerungsgruppe auch in der Zukunft verloren ist und der Publikumsmarkt für die privaten Sender massiv schrumpft.

Die Entwicklung und Einführung von Innovationen sind deshalb unabdingbar, gleichzeitig aber kostspielig und unternehmerisch riskant. Nicht alle Innovationen setzen sich auf dem Markt durch und welche dies sind, lässt sich nur schwierig vorhersehen.

Um für die privaten Anbieter das finanzielle Risiko der Innovationsentwicklung zu senken, schlagen wir die zusätzliche Einführung von weiteren Massnahmen vor:

1% der Abgabe fliesst in einen Innovationsfonds, der jährlich Projekte zur Förderung der digitalen Transformation bei Rundfunkanbietern vergibt. Solche Projekte können inhaltliche Innovationen (Entwicklung neuer Formate) aber auch technischer Natur sein. Mit solchen Fonds gibt es im Ausland bereits zahlreiche positive Erfahrung; zu nennen sind beispielsweise das Förderprogramm für Lokalmedien der mabb – Medienanstalt Berlin Brandenburg, die auf unkomplizierte Art und Weise neue Formate, technische Entwicklungen etc. bei bestehenden Rundfunk- und Print- aber auch neuen Onlinemedien fördert. Ein weiteres Beispiel sind die «Innovations- und Entwicklungszuschüsse», welche Medien zur Unterstützung der digitalen Transformation erhalten können.

### **3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien**

Der Gesetzesvorschlag spricht richtigerweise von elektronischen Medien, d.h. neben Radio/TV kann auch Online von diesen indirekten Massnahmen profitieren. Dies unterstützen wir ausdrücklich, da in der digitalen Medienwelt auch Audio- und Video onlinebasiert sind.

**Die geplanten Fördermassnahmen halten wir für sinnvoll und unterstützen diese.** Da wegen der vom Bundesrat beschlossenen Senkung der Medienabgabe der Gesamtanteil der zu verteilenden Finanzmitteln sinkt, soll die Förderung von Aus- und Weiterbildungsinstitutionen weiterhin aus den allgemeinen Bundesmitteln finanziert werden. Wir schlagen deshalb vor, bei Artikel 76.1 das Wort «BAKOM» durch «Bund» zu ersetzen und am Ende des Artikels den Satz «Das BAKOM regelt die Vergabekriterien und entscheidet über die Ausrichtung der Beiträge» aus dem bestehenden RTVG wieder einzufügen.

Zudem halten wir es für dringend notwendig, **digitale Infrastrukturen zu fördern**, wie dies im E-RTVG, Art. 76c. als Teil des abgelehnten Massnahmenpakets vorgesehen war. **Wir fordern deshalb, dass dieser Artikel wieder eingeführt wird:**

«Art. 76c Digitale Infrastrukturen

- 1 Das BAKOM kann die Entwicklung und zeitlich begrenzt den Betrieb innovativer digitaler Infrastrukturen im Bereich der elektronischen Medien finanziell unterstützen.
- 2 Die Förderbeiträge werden den Betreiberinnen digitaler Infrastrukturen auf Gesuch hin ausgerichtet, sofern die Infrastruktur die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
  - a. Sie ermöglicht oder optimiert die Beschaffung, die Herstellung oder die Verbreitung von publizistischen Angeboten oder sie erleichtert deren Auffindbarkeit.
  - b. Sie trägt zur publizistischen Vielfalt bei.
- 3 Reichen die verfügbaren Mittel nicht aus, um alle Gesuche gutzuheissen, so werden diejenigen Infrastrukturen bevorzugt, die allen elektronischen Medien und ihren Medienschaffenden zu angemessenen, nicht diskriminierenden Bedingungen zur Verfügung stehen.»

## 4 Zusammenfassung unserer Position

- **Unterstützung des Vorschlags, den Abgabenanteil auf 6 bis 8% zu erhöhen.**
- Die **Erhöhung darf inskünftig NICHT weiter auf Kosten der SRG SSR** gehen, die wegen der vom Bundesrat geplanten Reduktion der Medienabgabe und Befreiung eines Grossteils der Unternehmen ohnehin von massiven Einnahmeverlusten betroffen ist und dennoch denselben Leistungsauftrag erbringen muss. Damit für die SRG SSR nicht noch weitere Abgabenanteile verloren gehen, fordern wir **ersatzlose Streichung von Art. 40 Abs 1.2.**
- Aus- und Weiterbildung soll gefördert werden. Diese Massnahme ist jedoch **weiterhin aus dem Bundeshaushalt zu bezahlen**, da das Gesamtvolumen der Medienabgabe ohnehin sinkt.
- Die finanzielle Abfederung der Entwicklung von verschiedenen Arten von Innovation als unabdingbare Folge der digitalen Transformation findet im Gesetz erstaunlicherweise keine Berücksichtigung. Deshalb fordern wir die **Einführung von zwei zusätzlichen Massnahmen:**
  - 1.) **Einrichtung eines Innovationsfonds zur digitalen Transformation, der mit 1 % der Medienabgabe finanziert wird** und um die sich Anbieter von elektronischen Medien bewerben können.
  - 2.) **Förderung digitaler Infrastrukturen** (Einfügen von Art 76c. E-RTVG aus dem Massnahmenpaket zur Förderung von Medien.)